

<b>Ordnungsnr.</b>	<b>Datum Ratsbeschluss</b>	<b>Datum Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
8.1	14.12.2005	23.12.2005 Rundblick Nr. 25/2005	01.01.2006

## **Betriebssatzung der Stadt Hallenberg für das Abwasserwerk vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Hallenberg am 14.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Hallenberg wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Aufgabe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammabeseitigung sowie das Entleeren von Grundstücksentwässerungseinrichtungen und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen / Geschäfte.

### **§ 2 Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Hallenberg“.

### **§ 3 Betriebsleitung**

- (1) Sämtliche Aufgaben der Betriebsleitung werden auf den mit Betriebsführungsvertrag vom 29. Dezember 1999 bestellten Betriebsführer, die AWS Abwassersysteme GmbH, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen, übertragen.
- (2) Der Betriebsführer leitet das Abwasserwerk selbständig im Rahmen des in Abs. 1 genannten Betriebsführungsvertrages und dieser Satzung, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und die Überwachung der Einhaltung der Einleitungs- und Umweltschutzbestimmungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen, Verträgen mit Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten, besondere Entsorgungsvereinbarungen) und Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, davon können höchstens vier zum Rat wählbare, sachkundige Bürger sein. Die Mitglieder werden vom Rat unter Beachtung der Vorschriften des § 114 Abs. 3 GO i. V. m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat oder durch die Zuständigkeitsordnung der Stadt Hallenberg ausdrücklich übertragenen

Aufgaben sowie in den folgenden Angelegenheiten:

- a) Zustimmung zu Verträgen und Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 12.500 Euro übersteigt,
  - b) Bau, Erneuerung und Unterhaltung von Abwasseranlagen,
  - c) Bewilligung von Ratenzahlungen, Festlegung ihrer Höhe und Entscheidung über Stundungsanträge, wenn sie im Einzelfall 7.700 Euro übersteigen,
  - d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen des Abwasserwerkes, soweit sie im Einzelfall über 1.030 Euro liegen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

## **§ 5 Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.

## **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister dem Betriebsführer Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich dem Betriebsführer unterliegen.
- (2) Der Betriebsführer hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Betriebsführer bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss vor und leitet diese zunächst dem Bürgermeister zu.
- (3) Glaubt der Betriebsführer nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsführers nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister und dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihnen ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Beim Abwasserwerk sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer des Abwasserwerkes werden durch den Bürgermeister der Stadt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss und der Betriebsleitung nach den für die Personalangelegenheiten der Stadt Hallenberg allgemein gültigen Bestimmungen eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

## **§ 9 Vertretung des Abwasserwerkes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Hallenberg in Angelegenheiten des Abwasserwerkes, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes sowie in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts vertritt der Bürgermeister die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 unter dem Namen des Abwasserwerkes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses wie folgt:

„Abwasserwerk der Stadt Hallenberg  
AWS Abwassersysteme GmbH als Betriebsführer“.

Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen jeweils „im Auftrag“.

- (3) In Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen oder dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe eines ggf. vorliegenden Vertretungsverhältnisses wie folgt zu unterzeichnen:

„Abwasserwerk der Stadt Hallenberg  
Der Bürgermeister“.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden vom Bürgermeister im „Rundblick“-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 50.000,00 Euro.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 5.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss zwei Monate nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen.

### **§ 15 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle der Stadt, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abwasserwerkes vom 12.12.2001 außer Kraft.